

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 24. August 2021

Nr. 40

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Indogermanische Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.06.2011 vom 27.07.2021	3617
3. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissensmanagement“ vom 14. März 2016 vom 29. Juli 2021	3619
3. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissensmanagement“ vom 14. März 2016 vom 29. Juli 2021	3640
Ordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. August 2021	3657
Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 vom 13. August 2021	3684

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/40
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Indogermanische Sprachwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.06.2011
vom 27.07.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Indogermanische Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.06.2011 (AB Uni 2011/14, S. 955 ff.) wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsordnung wird folgender § 26 neu hinzugefügt:

„§ 26

Auslaufen des Studiengangs

- (1) Studienleistungen sowie prüfungsrelevante Leistungen (bzw. Prüfungsleistungen) einschließlich Wiederholungsprüfungen und prüfungsrelevante Leistungen nach einem Versäumnis oder nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2022 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (2) Ein Thema für die Masterarbeit wird letztmals ausgegeben am 17.01.2022.
- (3) Ein Thema für die Wiederholung der Masterarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.09.2022.
- (4) ¹Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. ²Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. ³Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
- (5) ¹Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. ²Absatz 4 bleibt unberührt.

- (6) Der Masterstudiengang Indogermanische Sprachwissenschaft wird mit Wirkung zum 01.10.2023 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Indogermanische Sprachwissenschaft gemäß der Prüfungsordnung vom 14.06.2011 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 12.07.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 27.07.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**3. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende
Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“**

vom 14. März 2016

vom 29. Juli 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV.NRW. S. 331), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016 (AB Uni 2016/09, S. 653ff.), zuletzt geändert durch die „2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016 vom 06. Mai 2019“ (AB Uni 2019/07, S. 381ff.), wird, insbesondere unter Neufassung des bisherigen § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und Abs. 7, des § 13, des § 15 Abs. 1, Abs. 6 und Abs. 7, des §17 und des § 18, insgesamt wie folgt neu gefasst:

"Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

§ 3 Zuständigkeit

- § 4 Zertifikat**
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang**
- § 7 Aufbau des Studiums**
- § 8 Prüfungsleistungen**
- § 9 Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote**
- § 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß**
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung**
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**
- § 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 14 Prüfungsausschuss**
- § 15 Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen**
- § 16 Abschlusszeugnis und Zertifikat**
- § 17 Einsicht in die Studienakten**
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ ist ein weiterbildendes Studium. Es dient der spezifischen wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf den Gebieten des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements für Teilnehmende mit den in § 5 Abs. 1 genannten

Voraussetzungen. Die Teilnehmenden sollen in ausgewählten Bereichen den aktuellen Erkenntnisstand sowie vertiefende Kenntnisse der Methoden und neueren Entwicklungen der vielschichtigen Managementaufgaben im Hochschul- und Wissenschaftsbereich erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Teilnehmenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen sowie Teamfähigkeit zu vermitteln.

- (2) Durch studienbegleitende Prüfungen soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Managements von Hochschule und Wissenschaft erworben haben, die ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern, und inwieweit sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.

§ 3

Zuständigkeit

Für die Organisation der Zertifikatsprüfungen ist der Prüfungsausschuss gem. § 14 zuständig. Die Module des Zertifikatsstudiums werden in Kooperation mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH durchgeführt.

§ 4

Zertifikat

Über den erfolgreichen Abschluss aller in § 9 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen stellt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster ein Weiterbildungszertifikat „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ nach § 62 Abs. 4 HG aus.

§ 5

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auf Antrag können Bewerber/-innen zum weiterbildenden Studium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ zugelassen werden, die

- a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
- b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung in einer Hochschule und/oder Wissenschaftseinrichtung und/oder im öffentlichen Dienst verfügen.

Die unter a) und b) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:
 - a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP (z. B. in Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften etc.)
 - b) Diplom, Master, Magister, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 210 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Bewerberin/einen Bewerber aufgrund der Anrechnung besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von dieser/diesem in ihrer/seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese/-r einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, der weniger als 210 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 LP angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die erforderliche einschlägige einjährige Berufserfahrung kann für die Anrechnung von LP nicht berücksichtigt werden, sondern muss zusätzlich erfüllt sein. Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Wissenschafts- und Hochschulmanagements, des Strategischen Managements, Finanzen und Controlling, Führung, Personal und Organisation, Kommunikationsmanagement, Marken- und Marketing-Management, Evaluation und Qualitätsmanagement oder Internationalisierung. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn diese insbesondere in Hochschul- und Wissenschaftsmanagementbereichen ausgeübt wird. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern in der Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) Besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Zertifikatsstudiums „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ beträgt 12 Monate. Das Studium kann i. d. R. alle 6 Monate aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt

gegeben.

- (2) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul erwerben die Teilnehmenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 30 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 120 Stunden, auf das Selbststudium 330, auf die Projektphase 160 Stunden und auf die Projektarbeit 140 Stunden. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiums ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Das Studium setzt sich aus drei Modulen nach Wahl sowie einem Pflichtmodul (Modul 9) gemäß Absatz 3 zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i. d. R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die angebotenen Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Als Module 1-7 nach Wahl (je 6 LP) werden angeboten:

Modul 1: Grundlagen des Wissenschafts- und Hochschulsystems I – Externe Perspektive
Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 10-12 Textseiten)

Modul 2: Grundlagen des Wissenschafts- und Hochschulsystems II – Rechtliche Rahmenbedingungen
Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung in Gruppen von max. 5 Teilnehmenden (Dauer je nach Gruppengröße, aber insgesamt max. 60 Minuten)

Modul 3: Strategisches Management
Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min.)

Modul 4: Kommunikationsmanagement
Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 10-15 Textseiten)

Modul 5: Personal
Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min.)

Modul 6: Finanzen und Controlling
Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min.)

Modul 7: Führung
Modulabschlussprüfung: Fallstudie (4 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 5 Textseiten)

Als Module 8a-g nach Wahl (je 6 LP) werden je nach Bedarf angeboten:

Modul 8a: IT- Management
Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 20- 30 Min.)

Modul 8b: Marken- und Marketing-Management
Modulabschlussprüfung: Fallstudie (4 Wochen Bearbeitungszeit/ ca. 5 Textseiten)

Modul 8c: Evaluation und Qualitätsmanagement
Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 15 Textseiten)

Modul 8d: Netzwerkmanagement und Fundraising
Modulabschlussprüfung: Präsentation (ca. 20-30 Min.)

Modul 8e: Internationalisierung
Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 10-15 Textseiten)

Modul 8f: Innovationsmanagement
Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min.)

Modul 8g: Wissensmanagement
Modulabschlussprüfung: Präsentation (ca. 20- 30 Min.)

Pflichtmodul 9 (12 LP): (Internationale) Praxisphase (4 Wochen) und Projektarbeit
Modulprüfung: Projektarbeit in Form einer schriftlichen Ausarbeitung (ca. 15 Textseiten/6 Wochen Bearbeitungszeit)

- (4) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und

Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Teilnehmenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Zertifikates werden studienbegleitend abgenommen. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, im Benehmen mit den Prüfenden i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Teilnehmenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Teilnehmenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat/in 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung durch den Prüfungsausschuss ebenfalls im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass der/die Kandidat/in von seinem/ihrem Rücktrittsrecht gem. Absatz 2 Gebrauch machen kann.
- (2) Die Module 1 – 8g werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung (Klausur, mündliche

Prüfung/Präsentation, Fallstudie oder Hausarbeit) abgeschlossen. Mit der jeweiligen Prüfung soll die/der Teilnehmende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei müssen die Teilnehmenden drei der in § 6 Absatz 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule 1 – 8g auswählen; eine Mehrerbringung ist nicht zulässig. Die Auswahl erfolgt durch jeweils schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss, der bis 6 Wochen vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des damit ausgewählten Wahlpflichtmoduls zu stellen ist. Danach ist die Wahl verbindlich und die/der Teilnehmende gilt, sofern die Voraussetzungen gemäß Satz 3 und 4 sowie gemäß § 5 erfüllt sind, als für die im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs zugehörige Modulabschlussprüfung angemeldet und zugelassen. Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls, zu dessen Modulabschlussprüfung die/der Teilnehmende als angemeldet und zugelassen gilt, ist ausgeschlossen. Von dem Prüfungstermin kann sich die/der Teilnehmende bis 4 Wochen vor dem Termin ohne Angabe von Gründen abmelden, in dem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Teilnehmenden darüber, zu welchem Folgetermin sie/er angemeldet und zugelassen wird. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.

- (3) Das Modul 9 wird mit einer Projektarbeit abgeschlossen, mit welcher der/die Teilnehmende zu einer speziellen Problemstellung des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements zeigen soll, dass sie/er eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann. Die Themen der Projektarbeit orientieren sich an der Praxisphase; für die Absolvierung der Projektarbeit ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss durch den/die Teilnehmende bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des festgesetzten Bearbeitungstermins erforderlich; mit der ordnungsgemäßen Anmeldung gelten die Teilnehmenden als für diese Prüfung zugelassen, sofern die Voraussetzungen gem. § 5 gegeben sind. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (4) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel

nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“ „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Teilnehmenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (7) Macht eine/ein Teilnehmende/r glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der/des Teilnehmenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Teilnehmerin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 9

Erwerb des Zertifikates, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Zertifikats ist erforderlich:
 - a) Das Bestehen von drei Modulabschlussprüfungen und der Projektarbeit mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“,
 - b) der Erwerb von 30 LP
- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Projektarbeit wird die Gesamtnote für das Zertifikat gem. § 16 gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten

1,0 – 1,5 sehr gut

1,6 – 2,5 gut

2,6 – 3,5 befriedigend

3,6 – 4,0 ausreichend

4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege

oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Teilnehmende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Teilnehmenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Teilnehmende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Teilnehmenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem

Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats und des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat und Abschlusszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, erhält die/der Teilnehmende endgültig kein Zertifikat gem. §§ 4, 16 Abs. 1 und darf keine weiteren Prüfungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ mehr ablegen

(endgültiges Nichtbestehen). Letztmalige Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 8 Abs. 4 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen weiterbildenden Studium an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen weiterbildenden Studium beziehungsweise in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Auf Antrag können auf andere Weise erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Teilnehmenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Teilnehmenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Teilnehmende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen

Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.

- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für den gleichen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für das Zertifikatsstudium zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der/dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 15

Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen. Die Bestellung der Beisitzerinnen/ Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/ Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist; für die Bewertung gilt § 12, letzter Satz entsprechend.
- (6) Teilnehmenden dieses Zertifikatsstudiums soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein

Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Davon abweichend sind zweite Wiederholungsprüfungen gem. § 12, Sätze 4 und 5 zu bewerten und schriftliche Prüfungsleistungen, mit denen das Studium abschließt, entsprechend § 12, Sätze 4 und 5 zu bewerten.

§ 16

Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Das nach Maßgabe von § 9 erteilte Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Mit dem Zertifikat wird den Teilnehmenden ein Zeugnis über die Gesamtnote sowie über die besuchten Module mit den entsprechend erbrachten Leistungen und Bewertungen ausgehändigt.
- (3) Das Zertifikat und das Zeugnis werden von der Dekanin/dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.

§ 17

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Teilnehmenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Teilnehmenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
- (3) Für die Teilnehmenden der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 653ff.) in der Fassung der 2. Änderungsprüfungsordnung vom 06. Mai 2019 (AB Uni 2019/07, S. 381ff.) studieren, gilt sie mit der Maßgabe, dass die mit dieser 3. Änderungsordnung einhergehenden Änderungen des Moduls 5 nur greifen, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, insgesamt nach dieser 3. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren.
- (4) Für die Teilnehmenden der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 653ff.) in der Fassung der 1. Änderungsprüfungsordnung vom 17. Mai 2017 (AB Uni 2017/12, S. 967ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 2. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 3. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 8 Abs. 1 und Abs. 7, des § 13, des § 15 Abs. 1 und des §17 sowie die mit der 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 10 Abs. 1 und des § 15 Abs. 5.
- (5) Für Teilnehmende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 653ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 2. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 3. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 8 Abs. 1 und Abs. 7, des § 13, des § 15 Abs. 1 und des §17 sowie die mit der 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 10 Absatz 1.“

Artikel II:

1. Diese Änderungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Teilnehmenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
3. Für die Teilnehmenden der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 653ff.) in der Fassung der 2. Änderungsprüfungsordnung vom 06. Mai 2019 (AB Uni 2019/07, S. 381ff.), gilt sie mit der Maßgabe, dass die mit dieser 3. Änderungsordnung einhergehenden Änderungen des Moduls 5 nur greifen, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, insgesamt nach dieser 3. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren.
4. Für die Teilnehmenden der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 653ff.) in der Fassung der 1. Änderungsprüfungsordnung vom 17. Mai 2017 (AB Uni 2017/12, S. 967ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 2. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 3. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 8 Abs. 1 und Abs. 7, des § 13, des § 15 Abs. 1 und des §17 sowie die mit der 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 10 Abs. 1 und des § 15 Abs. 5.
5. Für Teilnehmende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 653ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 2. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 3. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 8

Abs. 1 und Abs. 7, des § 13, des § 15 Abs. 1 und des §17 sowie die mit der 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 10 Absatz 1.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 7. Juli 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Juli 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**3. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende
Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“
vom 14. März 2016
vom 29. Juli 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV.NRW. S. 331), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 18. März 2016 (AB Uni 2016/09, S. 636ff.), zuletzt geändert durch die „2. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016 vom 6. Mai 2019 (AB Uni 2019/7, S. 360ff.)“, wird, insbesondere unter Neufassung des bisherigen § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 7, § 9 Abs. 1, § 14, § 15 Abs. 7, § 16 Abs. 1, § 19 und § 20, insgesamt wie folgt neu gefasst:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ ist ein weiterbildendes Masterstudium. Es dient der wissenschaftlichen Vertiefung und berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf den Gebieten des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements für Studierende, die gem. § 4 Abs. 1 bereits ein Hochschulstudium absolviert und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit, insbesondere in den Bereichen Hochschule und Wissenschaft, gewonnen haben. Die Studierenden sollen vor allem den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen der vielschichtigen Managementaufgaben im Hochschul- und Wissenschaftsbereich erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen

komplexer Problemstellungen sowie Teamfähigkeit zu vermitteln.

- (2) Durch die Masterprüfung und insbesondere die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Studierenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Managements von Hochschule und Wissenschaft erworben haben, die ihre durch Erststudium und Praxis erworbenen Kenntnisse erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad einer/eines „Master of Arts (M.A.)“.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auf Antrag können Bewerber/-innen zum Weiterbildungsstudiengang „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ zugelassen werden, die
- a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung in einer Hochschule und/oder Wissenschaftseinrichtung und/oder im öffentlichen Dienst verfügen, und die
 - c) die Prüfung zum Master „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a) – c) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen.

Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:
- a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP (z. B. in Wirtschaftswissenschaften, Psychologie, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften etc.)
 - b) Diplom, Master, Magister, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 210 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass

ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Bewerberin/einen Bewerber aufgrund der Anrechnung besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von dieser/diesem in ihrer/seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese/-r einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat, der weniger als 210 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 LP angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere:

- a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Wissenschafts- und Hochschulmanagements, des Strategischen Managements, Finanzen und Controlling, Führung, Personal, Kommunikationsmanagement, Wissenschaftsmarketing, Evaluation und Qualitätsmanagement oder Internationalisierung. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen angerechnet werden.
- b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn diese insbesondere in Hochschul- und Wissenschaftsmanagementbereichen ausgeübt wird. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) Berufliche Handlungskompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern in der Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) Besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 30 Monate (5 Semester à 6 Monate). Diese Zeit schließt die Masterarbeit mit ein.
- (2) Das Studium kann i.d.R. alle 12 Monate aufgenommen werden.
- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 90 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 2250 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 360 Stunden, auf das Selbststudium 990,

auf die Projektphase 160 Stunden, auf die Projektarbeit 140 Stunden sowie 600 Stunden auf die Masterarbeit. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudienganges ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Das Studium setzt sich aus 7 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen sowie einer Praxisphase mit Projektarbeit und der Masterarbeit zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die Module sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Semester	Module	
1. Semester	Modul 1 (6 LP): Grundlagen des Wissenschafts- und Hochschulsystems I – Externe Perspektive (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 1: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 10-12 Textseiten)	
	Modul 2 (6 LP): Grundlagen des Wissenschafts- und Hochschulsystems II – Rechtliche Rahmenbedingungen (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 2: Mündliche Prüfung in Gruppen von max. 5 Studierenden (Dauer je nach Gruppengröße, aber insgesamt max. 60 Minuten)	
	Modul 8a-g (6 LP): Wahlpflichtmodul 1 (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 8a-g: je nach Modul	
2. Semester	Modul 3 (6 LP): Strategisches Management (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 3: Klausur (120 Min.)	Modul 9 (12 LP): (Internationale) Praxisphase und Projektarbeit (4 Wochen Praxisphase/ Modulprüfung: Schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 Textseiten)
	Modul 4 (6 LP): Kommunikationsmanagement (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 4: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 10 – 15 Textseiten)	
3. Semester	Modul 5 (6 LP): Personal (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 5: Klausur (120 Min.)	
	Modul 8 a-g (6 LP): Wahlpflichtmodul 2 (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 8a-g: je nach Modul	

4. Semester	<p>Modul 6 (6 LP): Finanzen und Controlling (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 6: Klausur (120 Min.)</p>
	<p>Modul 7 (6 LP): Führung (Präsenzveranstaltungen an 4,5 Tagen) Modulabschlussprüfung 7: Fallstudie (4 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 5 Textseiten)</p>
5. Semester	<p>Modul 10 (24 LP): Masterarbeit (6 Monate) Modulabschlussprüfung 10: schriftliche Ausfertigung (max. 50 Textseiten)</p>
	<p>Als Wahlpflichtmodul 8a-g (je 6 LP) werden je nach Bedarf angeboten:</p> <p>Modul 8a: IT- Management Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 20- 30 Min.)</p> <p>Modul 8b: Wissenschaftsmarketing Modulabschlussprüfung: Fallstudie (4 Wochen Bearbeitungszeit/ ca. 5 Textseiten)</p> <p>Modul 8c: Evaluation und Qualitätsmanagement Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 15 Textseiten)</p> <p>Modul 8d: Netzwerkmanagement und Fundraising Modulabschlussprüfung: Präsentation (ca. 20-30 Min.)</p> <p>Modul 8e: Internationalisierung Modulabschlussprüfung: Hausarbeit (6 Wochen Bearbeitungszeit/ca. 10-15 Textseiten)</p> <p>Modul 8f: Innovationsmanagement Modulabschlussprüfung: Klausur (120 Min.)</p> <p>Modul 8g: Wissensmanagement Modulabschlussprüfung: Präsentation (ca. 20- 30 Min.)</p>

- (4) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Abschlussgrades werden studienbegleitend abgenommen. Innerhalb des in dieser Prüfungsordnung eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss i.d.R. mindestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt. Dabei kann jede Prüfungsleistung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Zudem können alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung mündlichen/schriftlichen Prüfungsarten auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von

elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung. Darüber hinaus können für die Module mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidat/in 30 Minuten beträgt. In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass der/die Kandidat/in von seinem/ihrer Rücktrittsrecht gem. Absatz 2 Gebrauch machen kann.

- (2) Die Module 1 - 8g werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung (Klausur, mündliche Prüfung/Präsentation, Fallstudie oder Hausarbeit) abgeschlossen. Mit der jeweiligen Prüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann.

Dabei gelten die Studierenden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt sind, mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 1-7 als für die im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen. Die/der Studierende kann sich bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen davon abmelden; in dem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden darüber, zu welchem Folgetermin sie/er angemeldet und zugelassen wird.

Zudem müssen die Studierenden zwei der in § 6 Absatz 3 aufgeführten Module 8a – 8g auswählen; eine Mehrerbringung von Wahlpflichtmodulen ist nicht zulässig. Die Auswahl erfolgt durch jeweils schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss, der bis 6 Wochen vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des damit ausgewählten Wahlpflichtmoduls zu stellen ist. Danach ist die Wahl verbindlich und die/der Studierende gilt, sofern die Voraussetzungen gemäß Satz 5 und Satz 6 sowie gemäß § 4 erfüllt sind, als für die im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs zugehörige Modulabschlussprüfung angemeldet und zugelassen. Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls, zu dessen Modulabschlussprüfung die/der Studierende als angemeldet und zugelassen gilt, ist ausgeschlossen; bezüglich der Abmeldung von einem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen gilt Satz 4 entsprechend. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Module 1 – 8g gilt § 13.

- (3) Im Modul 9 ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Projektarbeit zu erbringen, mit welcher der/die Studierende zu einer speziellen Problemstellung des Hochschul- und Wissenschaftsmanagements zeigen soll, dass sie/er eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann. Die Themen der Projektarbeit orientieren sich an der Praxisphase; für die Absolvierung der Projektarbeit ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss durch den/die Studierende bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des festgesetzten Bearbeitungstermins erforderlich; mit der ordnungsgemäßen Anmeldung gelten die Studierenden als für diese Prüfung zugelassen, sofern die Voraussetzungen gem. § 4 gegeben sind. Für Wiederholungsprüfungen und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gilt § 13.

- (4) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.
- (6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 9 Abs. 3.
- (7) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht. Bei Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 und 2 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken. Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 8

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Entscheidungsproblem aus den in § 6 Abs. 3 genannten Themengebieten nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit

erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 15 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Zu der Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
 - a. vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum Studium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ zugelassen wurde,
 - b. 30 LP aus den bestandenen Pflichtmodulen 1-7 erworben hat,
 - c. 6 LP aus den bestandenen Wahlpflichtmodulen 8a-g erworben hat,
 - d. 12 LP aus dem bestandenen Pflichtmodul 9 (Projektarbeit) erworben hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (max. 50 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (5) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierende das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 13.
- (6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 9

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als

geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank so wie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.

Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Hochschulgrades (Master of Arts) ist erforderlich:
 - a) Das Bestehen aller Modulabschlussprüfungen und der Projektarbeit mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“,
 - b) Die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“,
 - c) Der Erwerb von 90 LP.
- (2) Aus dem mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussprüfungen, der Projektarbeit und der Masterarbeit wird die Gesamtnote für das Abschlusszeugnis gem. § 17 Abs. 1 gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt die Noten
 - 1,0 – 1,5 sehr gut
 - 1,6 – 2,5 gut
 - 2,6 – 3,5 befriedigend
 - 3,6 – 4,0 ausreichend
 - 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 11**Versäumnis, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt § 18.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Module 1 bis 9 können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, oder der Masterarbeit eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, wird der Hochschulgrad gemäß § 3 endgültig nicht verliehen. Letztmalige Wiederholungsprüfungen von Prüfungsleistungen der Module 1 bis 9 sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 4 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt. Für die Bewertung von letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Masterarbeit gilt § 9 Absatz 2.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang

insgesamt erwerbbaaren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise erworben Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden und die/den Stellvertreterin/Stellvertreter für den gleichen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für den Masterstudiengang zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss der/dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 16

Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/-innen und Beisitzer/-innen. Die Bestellung der Beisitzerinnen/ Beisitzer kann auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/ Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die

Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist; für die Bewertung gilt § 13, vorletzter Satz entsprechend.
- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 13 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.

§ 17

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrads

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss aller Module erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde, mit der die Westfälische Wilhelms-Universität Münster den akademischen Grad eines „Master of Arts“ verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt die Absolventin/den Absolventen, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird der Absolventin/dem Absolventen eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 18

Aberkennung des Hochschulgrades

- (1) Der gemäß § 17 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 12 gilt entsprechend.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 20

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.
- (3) Für die Studierenden der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 636ff.) in der Fassung der 2. Änderungsprüfungsordnung vom 6. Mai 2019 (AB Uni 2019/07, S. 360ff.) studieren, gilt sie mit der Maßgabe, dass die mit dieser 3. Änderungsordnung einhergehenden Änderungen der Module 5 und 8b nur greifen, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, insgesamt nach dieser 3. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren.
- (4) Für die Studierenden der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 636ff) in der Fassung der 1. Änderungsprüfungsordnung vom 17. Mai 2017 (AB Uni 2017/12, S. 949ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 3. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 3. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung der § 7 Abs. 1 und 7, des § 9 Abs. 1 Satz 3, des § 14, des § 16 Abs. 1 und des § 19 sowie die mit der 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 11 Abs. 1 und des § 16 Abs. 5.
- (5) Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 636ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 3. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 3. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung der § 7 Abs. 1 und 7, des § 9 Abs. 1 Satz 3, des § 14, des § 16 Abs. 1 und des § 19 sowie die mit der 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 11 Absatz 1.“

Artikel II:

1. **Diese Änderungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.**
2. **Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen.**
3. **Für die Studierenden der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 636ff.) in der Fassung der 2. Änderungsprüfungsordnung vom 6. Mai 2019 (AB Uni 2019/07, S. 360ff.) studieren, gilt sie mit der Maßgabe, dass die mit dieser 3. Änderungsordnung einhergehenden Änderungen der Module 5 und 8b nur greifen, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, insgesamt nach dieser 3. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren.**
4. **Für die Studierenden der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 636ff.) in der Fassung der 1. Änderungsprüfungsordnung vom 17. Mai 2017 (AB Uni 2017/12, S. 949ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 3. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 3. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung der § 7 Abs. 1 und 7, des § 9 Abs. 1 Satz 3, des § 14, des § 16 Abs. 1 und des § 19 sowie die mit der 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 11 Abs. 1 und des § 16 Abs. 5.**
5. **Für Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“ vom 14. März 2016“ (AB Uni 2016/09, S. 636ff.) studieren, gilt sie nur, wenn sie schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser 3. Änderungsprüfungsordnung weiter zu studieren; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser 3. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung der § 7 Abs. 1 und 7, des § 9 Abs. 1 Satz 3, des § 14, des § 16 Abs. 1 und des § 19 sowie die mit der 2. Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 11 Absatz 1.**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 7. Juli 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Juli 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung des Fachbereichs
Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 18. August 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs.4 S.1, 26 Abs.3 S.2, 28 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat der Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	2
	§ 1 Grundsätze	2
	§ 2 Aufgaben des Fachbereichs	2
	§ 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs	2
	§ 4 Siegel	4
	§ 5 Organe des Fachbereichs	4
II.	DAS DEKANAT	4
	§ 6 Das Dekanat	4
	§ 7 Dekanin oder Dekan	5
	§ 8 Prodekaninnen oder Prodekane	7
III.	DER FACHBEREICHSRAT, SEINE AUSSCHÜSSE, KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTEN	8
	§ 9 Aufgaben des Fachbereichsrats	8
	§ 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats	9
	§ 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats	9
	§ 12 Stellvertretung	9
	§ 13 Geschäftsordnung	10
	§ 14 Einberufung	10
	§ 15 Beschlussfähigkeit	10
	§ 16 Tagesordnung	11
	§ 17 Stimmrecht	11
	§ 18 Beschlussfassung	13
	§ 19 Öffentlichkeit	13
	§ 20 Protokolle	14
	§ 21 Hinzuziehung anderer Personen	14
	§ 22 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats	15

§ 23 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs	16
§ 24 Berufungskommission	17
IV. HABILITATIONEN, PROMOTIONEN UND ANDERE AKADEMISCHE PRÜFUNGEN IM FACHBEREICH	18
§ 25 Habilitationen	18
§ 26 Promotionskommissionen	19
§ 27 Prüfungen	19
§ 28 Studienordnungen	19
V. MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT	20
§ 29 Fakultät und Fakultätsrat	20
VI. ORGANISATION DES FACHBEREICHES	20
§ 30 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen	20
§ 31 Aufgaben	21
§ 32 Vorstand	21
§ 33 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor	23
§ 34 Organisation der Betriebseinheit des Fachbereichs	23
VII. HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG DES FACHBEREICHES	24
§ 35 Verteilung der Haushaltsmittel	24
§ 36 Verwaltung der Haushaltsmittel	25
VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN	25
§ 37 Übergangsvorschriften	25
§ 38 Änderung der Ordnung des Fachbereichs	25

I. ALLGEMEINES

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Fachbereichsordnung regelt auf Basis des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der jeweils geltenden Fassung und der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweils geltenden Fassung die Organisation des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (2) Der Fachbereich trägt die deutsche Bezeichnung „Fachbereich Biologie“ und die englische Bezeichnung „Faculty of Biology“.
- (3) Der Fachbereich Biologie umfasst die Lehreinheit Biologie sowie die Fachbereichsverwaltung.
- (4) Dem Fachbereich obliegt die Förderung und Durchführung von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fächer.

§ 2

Aufgaben des Fachbereichs

Die Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere:

- (1) die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen;
- (2) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- (3) die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse (§ 26 Abs. 2 HG);
- (4) die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Fachbereiche (§ 26 Abs. 2 HG);
- (5) die Durchführung einer regelmäßigen Evaluation (§ 7 Abs. 2 HG);
- (6) der Erlass einer Fachbereichsordnung sowie der sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen (§ 26 Abs. 3 HG);
- (7) die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Fachbereich (§ 11c HG) sowie die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder mit der Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kinder. Der Fachbereich wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG; § 3 Abs. 4 und 5 HG).

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität (§ 26 Abs. 4 HG):

1. die Professorinnen und Professoren (§§ 35 bis 40 HG);
2. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§§ 35 bis 40 HG);
3. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 44 HG);
4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 42 HG);
5. die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 47 HG);
6. die Doktorandinnen/Doktoranden und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind (§ 26 Abs. 4 HG);
7. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren;
8. die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind;
9. die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren;
10. die Privatdozentinnen/Privatdozenten.

Soweit die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen/Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

Professorinnenvertreterinnen oder Professorenvertreter gem. § 39 Abs. 2 HG und Professorinnen oder Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gem. § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen weder aktiv noch passiv teil (§ 9 Abs. 3 HG).

(2) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden

1. die Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer);
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 42 HG (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter);
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung);
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe (§ 11 Abs. 1 HG).

(3) Angehörige des Fachbereichs sind die folgenden ihm zugeordneten Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität:

1. die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Fachbereich in Lehre und Forschung Tätigen;
2. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind;
3. die Zweithörerinnen/Zweithörer und die Gasthörerinnen/Gasthörer.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

- (4) Die Mitglieder der Gruppen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 können mit Zustimmung des Fachbereichsrats auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet sein. Die Mitgliedsrechte bzw. Angehörigenrechte können nur in einem Fachbereich ausgeübt werden; dazu ist eine rechtzeitige schriftliche Erklärung an die Dekanin/den Dekan erforderlich.
- (5) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch noch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will (§ 48 Abs. 3 HG).

§ 4

Siegel

Der Fachbereich Biologie führt ein Siegel.

§ 5

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat (§ 26 Abs. 3 S. 1 HG).

II. DAS DEKANAT

§ 6

Das Dekanat

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem und drei Prodekaninnen/Prodekanen: Einer Prodekanin/einem Prodekan für Finanzen und Personal (gleichzeitig die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans); einer Prodekanin/einem Prodekan für Struktur, Internationales und Transfer und einer Prodekanin/einem Prodekan für Studienangelegenheiten, welche/r mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten betraut ist (§ 27 Abs. 6 Satz 5 HG).

- (2) Das Dekanat leitet den Fachbereich.
1. Es erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Struktur- und Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 HG).
 2. Es entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 HG).
 3. Es erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen (§ 27 Abs. 1 Satz 6 HG) unter Beteiligung des Studienbeirates (§ 28 Abs. 8).
- (3) Die Verteilung der Stellen, Mittel und Räumlichkeiten des Fachbereichs erfolgt durch das Dekanat und orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat in engem Kontakt mit dem Fachbereichsrat und den zuständigen Kommissionen festgelegt.
- (4) Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus (§ 27 Abs. 1 Satz 7 HG). Hinsichtlich der Ausführungen von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung (§ 27 Abs. 1 Satz 4 HG). Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat (§ 27 Abs. 1 Satz 5 HG). In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Sie/Er hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats die getroffene Entscheidung, ihre/seine Gründe und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrats mitzuteilen (§ 12 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 HG).
- (5) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/ des Dekans gefasst werden (§ 27 Abs. 6 Satz 2 HG).

§ 7

Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin/Der Dekan wird aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des

Fachbereichsrats in seiner konstituierenden Sitzung unter dem Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors in einer geheimen Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. (§ 27 Abs. 4 HG).

- (2) Die Dekanin/der Dekan wird vom Fachbereichsrat gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält (§ 27 Abs. 4 Satz 1 HG). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor (§ 27 Abs. 4 Satz 3 HG).
- (3) Falls die Dekanin/der Dekan aus der Mitte des Fachbereichsrates gewählt wurde, ruht mit der Bestätigung der Wahl durch die Rektorin/ den Rektor das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat (§ 13 Abs. 2 HG). Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren sein. Im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität (§ 27 Abs. 6 Satz 2 HG).
- (5) Die Dekanin/Der Dekan wird durch die Prodekanin/den Prodekan für Finanzen und Personal vertreten (§ 6 (1)). Das Nähere ergibt sich aus § 8 (1), letzter Satz.
- (6) Die Dekanin/Der Dekan vollzieht Habilitationen und Promotionen sowie die Verleihung von Hochschulgraden aufgrund der einschlägigen Ordnungen. Bei der Vollziehung der Promotion ist es zulässig, dass die Dekanin/der Dekan bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter durch eine weitere Prodekanin oder einen weiteren Prodekan vertreten wird, sofern letztere/r der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört
- (7) Während der Amtszeit der Dekanin/des Dekans werden ihre/seine Lehrverpflichtungen um 75 %, in Ausnahmefällen um 100 % ermäßigt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 LVV); die Berechtigung zur Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt.
- (8) Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (9) Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt, falls sie/er gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates war, ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat wieder auf.
- (10) Eine Abwahl der Dekanin/des Dekans ist zulässig. Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen der Ladung und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen, höchstens aber vier Wochen liegen (§ 27 Abs. 5 Satz 2 HG). Die Dekanin/ der Dekan ist erst dann abgewählt, wenn zugleich eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt worden ist und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den

Rektor bestätigt worden ist (§27 Abs. 5 Satz 1 HG). Die Nachfolgerin/der Nachfolger wird für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 8

Prodekaninnen oder Prodekane

- (1) Die Prodekaninnen/ Prodekane werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Fachbereichsrats aus den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. Die Prodekaninnen oder Prodekane können den Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, angehören; die Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, können insgesamt maximal eine Prodekanin bzw. einen Prodekan stellen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Prodekanin/der Prodekan für Finanzen und Personal muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören (§ 27 Abs. 6 Satz 3 HG).
- (2) Falls eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Mitte des Fachbereichsrates gewählt wurde, ruht das Mandat der/des Gewählten als Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Fachbereichsrat (§ 13 Abs. 2 HG). Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf eine Prodekanin/ein Prodekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreter der Gruppe sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt.
- (3) Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Dekanat und dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin/eines Prodekans aus anderen Gründen nehmen die Mitglieder des Dekanats bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans wahr. Die Wahl der neuen Prodekanin/des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans.
- (4) Scheidet eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt - sofern sie/er aus der Mitte des Fachbereichsrats gewählt worden ist - ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Fachbereichsrat wieder auf.
- (5) Eine Abwahl von Prodekaninnen/Prodekanen ist zulässig. Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen der Ladung und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen, höchstens aber vier Wochen liegen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Eine Nachfolgerin/Ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich zu wählen.

III. DER FACHBEREICHSRAT, SEINE AUSSCHÜSSE, KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTEN

§ 9

Aufgaben des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen (§ 28 Abs. 1 HG).
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Ordnung des Fachbereichs,
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,
 3. Beschlussfassung über Zugangs- und Zulassungsordnungen, Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 4. Beratung über die Grundsätze der Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Personalmittel, Sachmittel und Räumlichkeiten und die Entwicklung eigener Konzepte hierzu,
 5. Beschlussfassung über die Struktur des Fachbereichs und über Vorschläge des Fachbereichs zu den Strukturplänen der Westfälischen Wilhelms-Universität, soweit sie den Fachbereich betreffen, und die Entwicklung eigener Konzepte hierzu,
 6. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 7. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 8. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer,
 9. Habilitationen,
 10. Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin"/ "Honorarprofessor" und die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin"/"außerplanmäßiger Professor" nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen,
 11. Verleihung des Grades und der Würde einer Doktorin/ eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
 12. Bildung von Ausschüssen und von Kommissionen,
 13. Anträge an den Senat und an das Rektorat auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen,
 14. Stellungnahme und Entgegennahme des Berichts der Dekanin/ des Dekans.
- (3) Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsausführung des Dekanats. Er kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen (§27 Abs. 1 Satz 7 HG).
- (4) Soweit der Fachbereichsrat nach dem Hochschulgesetz an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 3 Abs. 2 dem Dekanat ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes

einstimmiges Votum (Sondervotum) vorlegen, über welches das Dekanat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern (§ 28 Abs. 7 HG).

- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie ihre Stellvertreter nach § 12 (1) haben das Recht, die Akten des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (6) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.

§ 10

Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören gemäß Art. 16 Abs. 1 UV an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekaninnen/ Prodekane mit beratender Stimme,
3. Acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer,
4. drei Vertreterinnen /Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. eine Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, jeweils mit Stimmrecht.

§ 11

Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

- (1) Die Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen (gem. § 3 Abs. 2) des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/ Prodekane werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen des Fachbereichs getrennt gewählt (§13 Abs. 1 Satz 1 HG). Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Fachbereichsrat ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11c HG geschlechtsparitätisch zu besetzen.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Fachbereichsräte in der jeweils geltenden Fassung (§13 Abs. 1 Satz 2 HG).

§ 12

Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen § 3 Abs. 2 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte stellvertretende Mitglieder zu wählen.

- (2) Die stellvertretenden Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- (4) Die Verhinderung ist dem Dekanat frühzeitig mitzuteilen. Das Dekanat hat die Ladung der Vertreterin/des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.

§ 13

Geschäftsordnung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechend, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 14

Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Der Fachbereichsrat ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität, die jeweils ersten stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats, die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der wissenschaftlichen Einrichtungen, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und die Fachschaftsräte des Fachbereichs unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/der Dekan soll in jeder Sitzung den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt geben.
- (3) Bei Bedarf finden Sitzungen auch in der vorlesungsfreien Zeit statt (§ 12 Abs. 4 HG).

§ 15

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Sitzung festgestellt werden. Der Fachbereichsrat bleibt beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane ist im Unterschied zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Schriftliche Abstimmungen kann die/der Vorsitzende mit Ermächtigung des Fachbereichsrates oder in Ausnahmefällen auch aus eigenem Entschluss durchführen. Der Ablauf richtet sich gemäß § 56 der Geschäftsordnung des Senats.

§ 16

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgeschlagen. Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens neun Tage vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt sind Mitglieder des Fachbereichs. Wird die Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, sie/er hält die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig.
- (3) In dem Tagesordnungsvorschlag soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt wurden, mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 17

Stimmrecht

- (1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen Kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1

ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) In Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes und in Zweifelsfällen das Rektorat (§ 11 Abs. 3 HG).

§ 18

Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt (§ 12 Abs. 2 HG). In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden (§ 12 Abs. 2 HG).
- (2) Die Formulierung der Anträge erfolgt so, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich, in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums vorbehalten. Sondervoten sind im Protokoll zu erwähnen (§ 12 Abs. 3 HG).
- (4) Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrates, der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss des Fachbereichsrates auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer. Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer verabschiedet, ist die Mehrheit des

Fachbereichsrates berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Entsprechendes gilt für alle Mitglieder der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer bei Entscheidungen über die Berufung von Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren (§ 7 Berufungsordnung WWU). Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs (§ 5 Abs. 4 Berufungsordnung WWU).

- (5) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs. 5 HG, § 5 Abs. 2 Berufungsordnung WWU).
- (6) Wahlen zu Gremien des Fachbereichsrats sind auf Antrag geheim, vorbehaltlich eines abweichenden mehrheitlichen Beschlusses. Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Gremien nach Gruppen getrennt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Gruppe erhält, soweit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Das Nähere regeln die jeweiligen Wahlordnungen oder die Geschäftsordnung.

§ 19

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich (§ 12 Abs. 2 Satz 1 HG). Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Habilitationen und Promotionen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt (§ 12 Abs. 2 Satz 3 HG). Die übrigen Gremien des Fachbereichs tagen grundsätzlich nichtöffentlich.
- (2) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die anwesenden stellvertretenden Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personal- und Prüfungsangelegenheiten einschließlich Habilitationen und Promotionen, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (3) Die Dekanin/der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden (§ 12 Abs. 5 HG). Dazu sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 2 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 20

Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle von einer/einem Mitarbeiter(in) des Fachbereichs unverzüglich anzufertigen und zu veröffentlichen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung des Protokolls durch den Fachbereichsrat noch aussteht. Zur angemessenen Unterrichtung der Mitglieder des Fachbereichs können dem Beschlussprotokoll weitere Informationen aus der Sitzung des Fachbereichsrates beigelegt werden. Der nicht öffentliche Teil der Protokolle wird nur den Mitgliedern des Fachbereichsrats, deren Stellvertretern und dem Dekanat zugänglich gemacht.
- (2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist abzuweichen, wenn das aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) Beschlüsse gem. Abs. 2 Satz I bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderung genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (6) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität unverzüglich zu übersenden.

§ 21

Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/ einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin /einem Professor dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und alle Habilitierten, die Mitglieder des Fachbereichs sind, gleichzeitig mit den Mitgliedern des Fachbereichsrats durch Übersendung der Tagesordnung zu benachrichtigen.

- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind, oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/vom Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22

Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und Beauftragte einsetzen (§ 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 HG); diese sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 c HG geschlechtsparitätisch zu besetzen.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse ist darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind. Ferner sollte im Vorliegen einer persönlichen Befangenheit auf die gleichzeitige Mitgliedschaft in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen verzichtet werden.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekanats bildet der Fachbereichsrat einen Studienbeirat. Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat und das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.
- (4) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet über die vom Studienbeirat vorgeschlagenen Prüfungsordnungen und Prüfungsordnungsänderungen (HG § 64 Abs. 1). Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirates bzgl. Prüfungsordnungen nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (5) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus fünf Lehrenden, davon drei Hochschullehrern und zwei Akademischen Mitarbeitern inklusive der Studiendekanin/ dem Studiendekan für Lehre und studentische Angelegenheiten als Vorsitzende(n), sowie in seiner anderen Hälfte aus fünf Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierende.
- (6) Die Mitglieder des Studienbeirates, außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan, werden vom Fachbereichsrat gewählt. Hierbei ist das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11 c HG NRW) zu beachten. Für die Mitglieder des Studienbeirates sollen Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Studienbeirates.

- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Studienbeirates aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Studienbeirates beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
- (8) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied des Studienbeirates verfügt über eine Stimme. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Antrag ist bei Stimmgleichheit abgelehnt.
- (8) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen und Ausschüsse mit inhaltlich begrenzten Aufgaben bilden. Die Aufgaben solcher Kommissionen und Ausschüsse sind vom Fachbereichsrat inhaltlich festzulegen und zu befristen.
- (9) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse gemäß Abs. 8 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse gem. Abs. 8 beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden einer Kommission oder eines Ausschusses gemäß Abs. 8 aus der Mitte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder; die Vorsitzende/der Vorsitzende behält ihr/sein Stimmrecht.
- (11) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommissionen oder Ausschüsse bzw. der/des jeweiligen Beauftragten fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 23

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat soll eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin des Fachbereichs bestellen (§ 24 Abs.3 HG).
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten und deren Vertreterinnen im Fachbereich können nur weibliche Mitglieder des Fachbereichs bestellt werden. (§ 15 Abs. 3 Landesgleichstellungsgesetz).
- (3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe der Westfälischen Wilhelms-Universität gem. § 3 Abs. 4 HG mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammen zu arbeiten. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs hin und unterstützt die Dekanin/ den Dekan bei der Berichterstattung zur Gleichstellung von Frauen und Männern am Fachbereich. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fachbereichsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fachbereiche teilnehmen. (§ 24 Abs. 3 HG).

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Als Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.
- (5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und ihrer Vertreterinnen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit von Angehörigen der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 24

Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der mindestens angehören
 - vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens
 - ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - und mindestens ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen (§ 3 Abs. 1 Berufsordnung der WWU). Für jede in die Berufungskommission vertretene Mitgliedergruppe können bis zu zwei stellvertretende Mitglieder in die Kommission gewählt werden. Sie sollen an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. An Beschlussfassungen können sie im Vertretungsfall nur dann teilnehmen, wenn sie während der für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Verfahrensteile in den Sitzungen der Kommission anwesend waren (§ 3 Abs. 3 Berufsordnung WWU).
- (3) In die Berufungskommission können vom Fachbereichsrat auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer wissenschaftlicher Hochschulen mit Stimmrecht oder mit beratender Stimme gewählt werden (§ 3 Abs. 1 Berufsordnung WWU).
- (4) Zur/zum Vorsitzenden der Berufungskommission wird vom Fachbereichsrat eine/ein hauptberuflich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätige Professorin/tätiger Professor, die/der Mitglied der Berufungskommission ist, gewählt. Die/der Vorsitzende muss im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen (§ 3 Abs. 7 Berufsordnung WWU).
- (5) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Universität, auch aus anderen Fachbereichen, sowie Sachkundige/Sachverständige anderer Institutionen mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 3 Abs. 8 Berufsordnung WWU).
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in der Berufungskommission Mitglied mit beratender Stimme (§ 3 Abs. 4 Berufsordnung WWU).

- (7) Sofern Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vorliegen, ist die Schwerbehindertenvertretung der Universität hinzuzuziehen (§ 4 Abs. 7 Berufsordnung WWU).
- (8) Grundsätzlich sollen Berufungskommissionen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muss jeder Berufungskommission mindestens eine Wissenschaftlerin angehören, nach Möglichkeit eine Professorin. Es soll mindestens eine weitere Frau Mitglied der Berufungskommission sein. Falls in dem Fachbereich Biologie keine Wissenschaftlerinnen vertreten sind, können Wissenschaftlerinnen aus benachbarten Fächern der Hochschule oder Professorinnen gleicher oder benachbarter Fächer von anderen Hochschulen in die Berufungskommission gewählt werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen (§ 3 Abs. 6 Berufsordnung WWU).
- (9) Erlangt ein Mitglied der Berufungskommission Kenntnis, dass gegenüber einem oder mehreren der Bewerberinnen oder Bewerber ein relativer Befangenheitsgrund vorliegt, legt er diesen Umstand einschließlich der Gründe, aus denen sich die Befangenheit oder die Besorgnis einer Befangenheit ergeben kann, unverzüglich der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Berufungskommission offen, die/der hierüber die Berufungskommission informiert. Ist der Vorsitzende / die Vorsitzende selbst befangen, übernimmt diese Aufgabe der oder die stellvertretende Vorsitzende, in Ermangelung eines Stellvertreters das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren (§ 3a Abs. 3 Berufsordnung WWU).

IV. HABILITATIONEN, PROMOTIONEN UND ANDERE AKADEMISCHE PRÜFUNGEN IM FACHBEREICH

§ 25

Habilitationen

- (1) Der Fachbereich nimmt Habilitationsverfahren nach Maßgabe der Regelungen in der Habilitationsordnung durch den Fachbereichsrat vor (§ 68 Abs. 1 HG).
- (2) Bei Entscheidungen in Habilitationsverfahren haben nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrats Stimmrecht.
- (3) Der Fachbereich ist berechtigt, zu Habilitationen Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche der Universität und anderer Universitäten beratend hinzuzuziehen (§ 7 Abs. 2 Habilitationsordnung FB 13).
- (4) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung (§ 68 Abs. 1 Satz 2 HG).

§ 26

Promotionskommissionen

- (1) Die Prüfungskommission für die Prüfung zum Dr. rer. nat. bzw. zum PhD wird jeweils von der Dekanin/dem Dekan eingesetzt. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt einen Promotionsausschuss. Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

§ 27

Prüfungen

- (1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Rektorat vom Fachbereichsrat erlassen werden. Wird für die Erarbeitung einer Prüfungsordnung eine eigene Kommission eingesetzt, so sind die Studierenden wie in dem Studienbeirat zu beteiligen.
- (2) Promotionsprüfungen zum Dr. rer. nat. bzw. zum PhD werden vom Fachbereich Biologie durchgeführt, solche zum Dr. paed. vom Promotionsausschuss für den Doktor in den Erziehungswissenschaften.
- (3) Das Nähere regeln die Promotions- bzw. Prüfungsordnungen, die vorzusehen haben, dass bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen das Stimmrecht außer den Professorinnen und Professoren nur Personen zugestanden werden kann, die selbst mindestens durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikationen besitzen (§ 65 Abs. 1 Satz 2 HG). Zu Promotionsprüfungen und anderen akademischen Prüfungen können entsprechend den Ordnungen Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche mit Stimmrecht oder beratend hinzugezogen werden.

§ 28

Studienordnungen

Für jeden Studiengang beschließt der Fachbereichsrat eine Studienordnung bzw. Prüfungsordnung und ggf. Zugangs- und Zulassungsordnungen. Den Studien- bzw. Prüfungsordnungen ist ein Studienverlaufsplan anzufügen (§ 58 Abs. 3 HG). Wird für die Erarbeitung einer Studienordnung eine eigene Kommission eingesetzt, so sind die Studierenden wie in dem Studienbeirat zu beteiligen.

V. MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

§ 29

Fakultät

Die Fachbereiche 10-14 bilden nach Maßgabe der Beschlüsse des Rektorats und unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans die Mathematisch- Naturwissenschaftliche Fakultät.

VI. ORGANISATION DES FACHBEREICHES

§ 30

Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen

- (1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen zurzeit folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
 - Institut für Biologie und Biotechnologie der Pflanzen (IBBP)
 - Institut für Evolution und Biodiversität (IEB) mit Botanischem Garten
 - Institut für Molekulare Mikrobiologie und Biotechnologie (IMMB)
 - Institut für Neuro- und Verhaltensbiologie (INVB)
 - Institut für integrative Zellbiologie und Physiologie (IZP)
 - Zentrum für Didaktik der Biologie (ZDB)
- (2) Unter der Verantwortung des Fachbereichs können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute und ähnliche Einrichtungen) gebildet werden, soweit dies zweckmäßig ist und Personalmittel und Sachmittel des Fachbereichs in größerem Umfang ständig bereitgestellt werden können.
- (3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (4) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich und dem anderen beteiligten Fachbereich bzw. den anderen beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs bzw. der anderen Fachbereiche festzulegen.

- (6) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.
- (7) Der Fachbereich kann Betriebseinheiten bilden (§ 29 Abs. 2 HG) Das Nähere regeln Ordnungen für die Betriebseinheiten.
- (8) Der Fachbereich Biologie kann zur Unterstützung des Dekanats und für institutsübergreifende Aufgaben in der Lehre eine übergeordnete Organisationseinheit bilden. Das Nähere kann die Ordnung für die Organisationseinheit regeln.

§ 31

Aufgaben

- (1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden gemäß Hochschulgesetz eigenständig über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel und über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Sie treffen Personalentscheidungen eigenständig. Der Fachbereichsrat kann ihnen im Rahmen der Aufgabenbestimmung weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (2) Die einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer sind verantwortlich für Forschung und Lehre auf dem Aufgabengebiet der wissenschaftlichen Einrichtung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sind ihnen von der wissenschaftlichen Einrichtung Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit, sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern; § 37 Abs. 3 HG bleibt hiervon unberührt.

§ 32

Vorstand

- (1) Jede wissenschaftliche Einrichtung wählt einen Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 im Verhältnis 4:1:1:1 an.
- (3) Gehören dem Vorstand weniger oder mehr als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so werden die Stimmen so gewichtet, dass das Verhältnis 4:1:1:1 gemäß Absatz (2) gewährleistet ist. Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den akademi-

schen bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Technik und Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden aus der Mitte jener Studierenden gewählt, die dort eine Doktor-, Bachelor-, Master-, oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen, oder die für die Dauer der Amtszeit an der wissenschaftlichen Einrichtung studieren. Näheres regelt die Wahlordnung der Universität.

- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (6) Der Vorstand berät und entscheidet nur über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung entsprechend § 31. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten.
- (8) Ein Mitglied des Vorstands einer wissenschaftlichen Einrichtung gem. Abs. 2 kann sich beim Fachbereichsrat - ggf. unter Beachtung von § 30 Abs. 5 - beschweren, sofern es geltend macht, durch Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands in seinen Rechten beeinträchtigt worden zu sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes sind - unbeschadet anderer Zuständigkeiten - an den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung, zu Händen der geschäftsführenden Direktorinnen/des geschäftsführenden Direktors, zu richten. Beschwerden müssen der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor schriftlich mit Begründung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung gem. Abs. 6. Satz 3 beim Betroffenen, zugegangen sein. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen, die eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der/des Beschwerdeführenden in Forschung oder Lehre erwarten lassen, bewirken einen Aufschub in der Ausführung bis zur Erledigung der Beschwerde. Im Übrigen hat eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Stellt der Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung den Grund der Beschwerde nicht ab, steht es der/dem Beschwerdeführenden frei, sich an das Dekanat des Fachbereichs zu wenden. Ist die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor Beschwerdeführende/Beschwerdeführender, so richtet sie/er die Beschwerde an das Dekanat des Fachbereichs. Wird auf diesem Wege ein Einvernehmen zwischen der Beschwerdeführenden/dem Beschwerdeführenden und dem Vorstand nicht erzielt, so ist die Beschwerde dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorzulegen. Der Fachbereichsrat darf über die Beschwerde erst entscheiden, wenn dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist gegeben worden ist.
- (9) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität nach ihrer Entpflichtung oder nach Ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

- (10) Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben dies erfordert, können zur Beratung des Vorstands Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Es ist zulässig, auch andere als die in § 9 HG genannten Personen zu bestellen. Dies gilt namentlich für Mitglieder anderer Universitäten im In- und Ausland. Über die Zulassung von Sachverständigen bzw. die Einrichtung solcher Gremien entscheidet auf Antrag der Fachbereichsrat.

§ 33

Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ein Professor an, so ist diese geschäftsführende Direktorin/dieser geschäftsführender Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit;
 2. Sie/Er beruft die Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung ein und leitet die Sitzungen;
 3. Sie/Er führt die Beschlüsse des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtungen aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor trägt dafür Sorge, dass für den Fall ihrer/seiner Verhinderung ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen/Professoren als Stellvertreterin/ Stellvertreter zur Verfügung steht.
- (5) Solange einer wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin/kein Professor angehört, wählt der Fachbereichsrat für diese Zeit, jedoch höchstens für fünf Jahre, eine hauptamtlich am Fachbereich Biologie tätige Professorin / einen hauptamtlich am Fachbereich Biologie tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin /zum geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese /dieser gehört dem Vorstand als Professorin/Professor an und nimmt die Aufgaben gem. Abs. 2 kommissarisch wahr.

§ 34

Organisation der Betriebseinheit des Fachbereichs

- (1) Vom Fachbereichsrat können Betriebseinheiten errichtet werden. Diese bieten wissenschaftliche, technische oder organisatorische Dienstleistungen zur Unterstützung von Auf-

gaben in Forschung und Lehre innerhalb des Fachbereichs, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, und für die Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden.

- (2) Unter Verantwortung des Fachbereichs besteht eine Betriebseinheit für Biologie; deren Aufgaben und Ausstattung werden vom Fachbereichsrat und der Leitung laufend überprüft und ggf. angepasst.
- (3) Die grundlegenden Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereichsrat zu bestimmen und im Rahmen einer Ordnung der Betriebseinheit festzuhalten.
- (4) Über die Errichtung neuer und die Änderung bzw. Aufhebung bestehender Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- (6) Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit ist in Absprache mit dem Dekanat und den an der Betriebseinheit beteiligten Einrichtungen für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.

VII. HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG DES FACHBEREICHS

§ 35

Verteilung der Haushaltsmittel

- (1) Das dem Fachbereich zugewiesenen Budget für Personal- und Sachmittel wird vom Dekanat an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt.
- (2) Das Dekanat hat bei der Verteilung der Stellen und Mittel Auflagen und Bindungen des Rektorats sowie die Grundsätze, die es im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt hat, zu beachten. Das Dekanat hat die Verteilung der Stellen und Mittel ferner so vorzunehmen, dass - vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß Hochschulgesetz - der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereichs gewährleistet wird.
- (3) Darüber hinaus können vom Dekanat Zuweisungen für einen innerhalb des Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

§ 36

Verwaltung der Haushaltsmittel

Die Verwaltung der vom Dekanat nach § 35 verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 35 Abs. 2 gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 37

Übergangsvorschriften

Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs, die in dieser Ordnung genannt sind, werden nach den Wahlordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt bzw. nach dieser Ordnung bestimmt. Für diese Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Bestellung auf der Grundlage dieser Ordnung die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger die Aufgaben wahr.

§ 38

Änderung der Ordnung des Fachbereichs

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 39

Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16. November 2015 (AB Uni 27/2015, S. 2073 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Biologie vom 6. September 2019 (AB Uni 33/2019 S. 2696 ff.), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 02.06.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18. August 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 12. September 2013**

vom 13. August 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV.NRW. S. 331), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 12. September 2013 (AB Uni 25/2013, S.1788 f.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 27. Juni 2017 (AB Uni 14/2017, S.1084 ff.), wird folgendermaßen geändert:

Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführte Modulbeschreibung des Moduls 12 „Physikalische Chemie – Vertiefung“ wird wie folgt geändert:

Modultitel deutsch:	Physikalische Chemie – Vertiefung
Modultitel englisch:	Advanced Physical Chemistry
Studiengang:	BSc Chemie

1	Modulnummer: 12	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5	LP: 10	Workload (h): 300 h
----------	---	---	-----------------------	------------------	-------------------------------

3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Vorlesung PC III	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h; 2 SWS	60 h
	2.	P	PC-Fortgeschrittenenpraktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	7	120 h; 8 SWS	90 h

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Vorlesung Physikalische Chemie III: In dieser Vorlesung soll vorgestellt werden, wie mittels Methoden der statistischen Thermodynamik das makroskopische Verhalten chemischer Systeme durch die unterliegenden mikroskopischen Eigenschaften verstanden werden können. Themen der Vorlesung umfassen: Wiederholung quantenmechanischer Modellsysteme, Bestimmung von Zustandsdichten, Einführung des mikrokanonischen und kanonischen Ensembles, Bezug der statistischen zur phänomenologischen Thermodynamik, Relevanz der Zustandssumme, Auswirkung molekularer Freiheitsgrade (Vibration, Rotation, Translation) auf die thermodynamischen Eigenschaften, Herleitung der Boltzmann-, Bose-Einstein- und Fermi-Dirac-Verteilung und Anwendung auf verschiedene Systeme (u.a. Schwarzer Strahler, Gitterschwingungen, Elektronengas), Diskussion des chemischen Gleichgewichts sowie der Reaktionskinetik im Kontext der statistischen Thermodynamik.</p> <p>Das PC-Fortgeschrittenenpraktikum beinhaltet Versuche zu den Themengebieten Diffusion/Dispersion, Brennstoffzelle, Kinetik komplexer Reaktionen am Computer, Reaktionstechnik, Siedediagramm und Rektifikation, Wärmekapazität fester Körper sowie IR-Spektroskopie.</p>
----------	--

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden beherrschen die wesentlichen Konzepte der Statistischen Thermodynamik und können sie auf viele Probleme der Physikalischen Chemie souverän anwenden. Nach dem Praktikum sind die Studierenden in der Lage, die in den PC-Vorlesungen behandelten Lehrinhalte auf physikalisch-chemische Fragestellungen anzuwenden und praktisch umzusetzen. Sie können weiterhin die im Modul „Theoretische Grundlagen der Chemie“ erworbenen IT-Kompetenzen auf konkrete Versuchsauswertungen übertragen. Die Studierenden können zudem experimentelle Daten in einer kritischen Diskussion unter Würdigung der zu Grunde liegenden Modellannahmen interpretieren und hinterfragen, sowie</p>
----------	--

	ihre Ergebnisse mit Literaturdaten vergleichen und so in einen Gesamtkontext einarbeiten. Durch das eigenständige Verfassen von Protokollteilen werden die Studierenden auf das spätere Verfassen größerer, eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten vorbereitet. Durch das Praktikum, das in Kleingruppen (typischerweise zwei Studierende) durchgeführt wird, haben die Studierenden Teamarbeits- und Kooperationsfähigkeit verbessert.			
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: ---			
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [X] Modulteilprüfungen (MTP)			
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote
	mündliche Modulteilprüfung		30 Min.	2/3
	zu Nr. 2: Praktikumsabschlussklausur		120 min	1/3
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	
	zu Nr. 2: Für alle Experimente: Vorgespräche zu den Experimenten, Versuchsdurchführung und Protokolle als Gruppenleistung			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.			
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/170			
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Physikalische Chemie – Grundlagen“; Zu Nr. 2 zusätzlich: Erfolgreicher Abschluss der Übungen und Experimentellen Übungen im Modul „Theoretische Grundlagen der Chemie“. Die Inhalte der Vorlesung „Technische Chemie“ werden als bekannt vorausgesetzt. Für die Teilnahme an der mündlichen Modulteilprüfung müssen die Studienleistungen zu Nr. 2 bestanden sein.			
13	Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.			
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: ---			

15	Modulbeauftragte/r: Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
-----------	--	--

16	<p>Sonstiges:</p> <p>Der praktische Teil zu Nr. 2 (Studienleistung) gilt als abgeschlossen, wenn alle Versuche komplett durchgeführt worden sind, alle Protokolle vorliegen und alle Protokollkorrekturen fristgerecht durchgeführt worden sind. Falls ein Protokoll nach der dritten Abgabe als nicht bestanden bewertet wird oder nicht fristgerecht abgegeben wurde, muss der zugehörige Versuch inkl. Vorgespräch wiederholt werden. Die Wiederholung kann frühestens im regulären nächsten Durchlauf des Praktikums (also im Folgejahr) erfolgen.</p> <p>Alle Protokolle werden analog zu den Experimenten eigenständig von der jeweiligen Kleingruppe erstellt und müssen in digitaler Form eingereicht werden. Zudem kann zusätzlich ein Ausdruck der Protokolle angefordert werden. Bei jedem der anzufertigenden Protokolle muss jeder Gruppenteilnehmer beteiligt werden. Es ist im Vorspann des Protokolls kenntlich zu machen, welcher schriftliche Protokollbeitrag auf welchen Gruppenpartner zurückgeht, der jeweils die Verantwortung für diesen Teil übernimmt.</p> <p>An der Praktikumsklausur (Prüfungsleistung zu Nr. 2) kann nur teilgenommen werden, wenn der praktische Teil (Studienleistung zu Nr. 2) komplett abgeschlossen ist. Eine Wiederholung der Praktikumsklausur (Prüfungsleistung) erfordert keine Wiederholung des praktischen Teils (Studienleistung).</p> <p>Die Klausur zu Nr. 2 prüft Kenntnisse über versuchsspezifische Inhalte wie z.B. Messaufbau, Versuchsdurchführung und –auswertung, Interpretation der Messergebnisse, Vergleich mit Modellannahmen etc. ab, die nicht Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung sind.</p>	
-----------	--	--

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07. Juli 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13. August 2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s